
S 4 RJ 371/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 371/02
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 706/04
Datum	23.02.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den am 14. Dezember 2004 geschlossenen Prozessvergleich erledigt ist. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit des einer dem Senat am 14.12.2004 geschlossenen Vergleichs.

Der 1954 geborene Kläger beantragte bei der Beklagten am 28.01.2000 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Mit Bescheid vom 29.01.2001 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab mit der Begründung, der Kläger könne vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch eine zumutbare Tätigkeit ausüben und sei deshalb weder berufs- noch erwerbsunfähig. Der Widerspruch wurde nach Beiziehung eines für das Arbeitsamt erstellten Gutachtens mit Widerspruchsbescheid vom 17.06.2002 aus den selben Gründen zurückgewiesen.

Im Klageverfahren wurden der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr.A. sowie der Orthopäde Dr.M. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die Gutachter haben als Gesundheitsstörungen festgestellt:

1. Ängstlich-asthenische Persönlichkeitsstörung
2. leichte depressive Anpassungsstörung
3. Verdacht auf Somatisierungsstörung
4. Verdacht auf Morbus Menière
5. Rückenschmerzen bei geringen Aufbraucherscheinungen
6. Schmerzen und Funktionseinschränkungen am Kniegelenk bei Meniskusschaden
7. Schmerzen ohne nachweisbare Veränderungen am rechten Ellenbogengelenk und Handgelenk

Beide Ärzte waren der Auffassung, dass eine deutliche Persönlichkeitsstörung vorliege, die allerdings eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden für mittelschwere Arbeiten im Sitzen oder Stehen nicht ausschließe.

Das Sozialgericht wies mit Urteil vom 27.03.2003 die Klage ab.

Die dagegen gerichtete Berufung wurde damit begründet, der Kläger habe zuletzt nur befristet bei der Firma S. gearbeitet und könne in seinem Beruf als Elektromechaniker nicht mehr tätig sein. Nach Einholung von Befundberichten wurde Dr.S., Arzt für Neurologie und Psychiatrie zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt. Dr.S. diagnostizierte:

1. Neurasthenie
2. leichte rezidivierende Lumboischialgie ohne Hinweise auf peripheres neurologisches Defizit.

Das Leistungsvermögen bewertete er mit weiterhin vollschichtig, auch für Tätigkeiten als Elektromechaniker, einfacher Pförtner oder Warenaufmacher. Leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, nicht auf Leitern oder Gerüsten, nicht unter Zeit- und Termindruck und nicht in Nachtschicht sowie ohne überwiegenden Publikumsverkehr seien dem Kläger zumutbar. In der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2004 schlossen die Beteiligten einen Vergleich dahingehend, dass die Beklagte sich bereit erklärte, beim Kläger baldmöglichst eine ärztlicherseits für erforderlich gehaltene stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchzuführen, und der Kläger dieses Angebot angenommen und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.03.2003 zurückgezogen hat.

Mit Schreiben vom 18.12.2004 widersprach der Kl ager dem Vergleich vom 14.12.2002 und teilte mit, er nehme das Angebot nicht an und ziehe die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg nicht zur ck. Dies habe er zu Beginn der Verhandlung eindeutig dargelegt. Er bitte deshalb um Berichtigung des Vergleichs.

Der Kl ager beantragt in der m ndlichen Verhandlung vom 23.02.2005 festzustellen, dass er die Klage nicht zur cknimmt.

Die Beklagte beantragt, festzustellen, dass das Berufungsverfahren durch Vergleich erledigt ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Augsburg und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die vom Kl ager form- und fristgerecht eingelegte Berufung war zul ssig ([   143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), der Rechtsstreit ist jedoch durch den Vergleich vom 14.12.2004 erledigt.

Der Kl ager hat im Termin zur m ndlichen Verhandlung am 14.12.2004 vor dem erkennenden Senat mit der Beklagten einen Prozessvergleich geschlossen. Damit ist der Rechtsstreit gem  den [   153 Abs.1, 101 SGG](#) vollst ndig erledigt. Die Voraussetzungen f r einen Widerruf bzw. eine Anfechtung des Vergleichs und die Fortf hrung des Berufungsverfahrens liegen nicht vor. Wenn der Kl ager nunmehr erkl rt, er habe zu Beginn der Verhandlung am 14.12.2004 dem Gericht dargelegt, dass er die Berufung nicht zur ckziehe, widerspricht das nicht seiner nach Er rterung der Sach- und Rechtslage sp ter abgegebenen Erkl rung, die ausweislich des Protokolls vorgelesen und von ihm genehmigt wurde. Der von den Beteiligten geschlossene Vergleich hat nach herrschender Meinung eine Doppelnatur: Er ist einerseits ein materiell-rechlicher Vertrag und andererseits eine Prozesshandlung, welche die Beendigung des Rechtsstreits bewirkt (vgl. Meyer-Ladewig, 7.Auflage, Rdnr.12 ff. zu [  101 SGG](#), BSG vom 24.01.1991 - [2 RU 51/90](#)). Es liegen jedoch weder prozess- noch materiell-rechtliche Gr nde vor, die den Prozessvergleich unwirksam machen.

Zun chst ist festzustellen, dass keine prozessrechtlichen Gr nde f r eine Unwirksamkeit des Prozessvergleichs ersichtlich sind. Insbesondere wurde der Vergleich den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und ordnungsgem  protokolliert ([   143 Abs.1, 122 SGG](#) i.V.m. [   160 ff. ZPO](#)).

Die Niederschrift wurde vom Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin der Gesch ftsstelle unterzeichnet ([  163 ZPO](#)). Das Protokoll wurde unter Beachtung aller Vorschriften ([  122 SGG](#) i.V. [   160, 162, 163 ZPO](#)) erstellt und beweist somit die Beachtung der f r die m ndliche Verhandlung vorgeschriebenen F rmlichkeiten ([  165 ZPO](#)). Der Vermerk im Protokoll "vorgelesen und genehmigt" beweist, dass die protokollierte Erkl rung abgegeben wurde. Deshalb

ist nach [Â§ 165 Satz 2 ZPO](#) gegen seinen die FÃ¼rmllichkeit betreffenden Inhalt nur der Nachweis der FÃ¼lschung zulÃ¼ssig. Die Beweiskraft des Protokolls als Ã¼ffentlicher Urkunde i.S. von [Â§ 415 ZPO](#) kann somit nur durch den Nachweis der FÃ¼lschung ([Â§Â§ 165 S.2 ZPO](#)) beseitigt werden. In seinem Schreiben vom 18.12.2004 spricht der KlÃ¼ger von einem "MissverstÃ¼ndnis". Dieses Vorbringen zeigt, dass er mÃ¼glichlicherweise nachtrÃ¼glich, die abgegebene ErklÃ¼rung nicht aufrechterhalten wollte, lÃ¼sst aber keinerlei Zweifel am Inhalt der protokollierten ErklÃ¼rung zu. Auch sein Antrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23.02.2005 zeigt, dass er allenfalls Ã¼ber die Rechtsfolge seiner ErklÃ¼rung im Unklaren war.

Das durch den Vergleich rechtskrÃ¼ftig beendete Verfahren kann auch nicht entsprechend den Bestimmungen des 4. Buches der ZPO ([Â§ 179 SGG](#), [Â§Â§ 578 bis 580 ZPO](#)) wieder aufgenommen werden, (vgl. BSG vom 24.04.1980 â [9 RV 16/79](#) -). Hierunter fallen insbesondere die falsche eidliche Aussage des gegnerischen ProzessbevollmÃ¼chtigten, eine UrkundenfÃ¼lschung, ein falsches Zeugnis oder Gutachten von Zeugen oder SachverstÃ¼ndigen, die strafbare Amtspflichtverletzung eines Richters oder das Auffinden einer bisher unbekanntes Urkunde. Dabei kommt eine Reihe der in den [Â§Â§ 579, 580 ZPO](#) genannten WiederaufnahmegrÃ¼nden schon deshalb nicht in Betracht, weil der Rechtsstreit nicht durch gerichtliche Entscheidung, sondern durch gÃ¼tliche Einigung der Beteiligten (Vergleich) beendet wurde.

Als Prozesshandlung kann der Vergleich auch weder frei widerrufen noch entsprechend dem bÃ¼rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung ([Â§Â§ 119, 123 BGB](#)) angefochten werden (BSG Urteil vom 24.04.1980 Az.: [9 RV 16/79](#) m.w.N.). Es lÃ¼sst sich aus dem Vorbringen des KlÃ¼gers keinerlei Anhaltspunkt dafÃ¼r entnehmen, dass er sich beim Abschluss des Vergleichs in einem Irrtum im Sinne des [Â§ 119 BGB](#) befunden hat oder gar zu der im Rahmen des Vergleichs abgegebenen ErledigterklÃ¼rung durch arglistige TÃ¼uschung oder Drohung im Sinne des [Â§ 123 BGB](#) bestimmt worden ist.

Weiter ist der Prozessvergleich auch nicht aus materiell-rechtlichen GrÃ¼nden unwirksam. Dies wÃ¼re dann der Fall, wenn er als Ã¼ffentlich-rechtlicher Vertrag nach den Bestimmungen des BGB nichtig oder wirksam angefochten ist (siehe [Â§ 58 SGB X](#)). Das gleiche gilt, wenn der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht oder der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wÃ¼re ([Â§ 779 Abs.1 BGB](#), siehe BSG vom 24.01.1991 [2 RU 51/90](#)). Keiner der Voraussetzung der Unwirksamkeit des Prozessvergleichs liegt hier vor. ZunÃ¼chst sind die Voraussetzung des [Â§ 779 Abs.1 BGB](#) nicht erfÃ¼llt, da die Beteiligten zu Recht davon ausgegangen sind, dass die Entscheidung der Beklagten Ã¼ber den Widerspruch gegen die Rentenablehnung offen war und darÃ¼berhinaus eine Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¼hrung der befÃ¼rworteten Leistung zur medizinischen Rehabilitation noch nicht erfolgte. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Nichtigkeit des Prozessvergleichs nach den [Â§Â§ 116 ff. BGB](#) liegen ebensowenig vor wie die Voraussetzungen einer Anfechtbarkeit nach den [Â§Â§ 119, 123 BGB](#). Es gilt insoweit das bereits fÃ¼r die Anfechtbarkeit der ProzesserklÃ¼rung gesagte. Da somit keinerlei Zweifel an der Wirksamkeit und dem Bestand des Vergleichs

bestehen, ist festzustellen, dass der Rechtsstreit durch den Vergleich erledigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Eine Kostenerstattung ist nicht angezeigt, da der KlÃ¤ger mit dem Widerruf des Vergleichs nicht obsiegen konnte.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã§ [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.05.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024